



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

12.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Bestellung von Trägervertretungen für städtische Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk
Münster-Südost

Beratungsfolge

09.12.2025 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Bereich der Bezirksvertretung Münster-Südost werden folgende Trägervertretungen bestellt:

- a) Städtische Kindertageseinrichtung Am Drostenhof, Marktstraße 9

Trägervertretung	Stellvertretung

- b) Städtische Kindertageseinrichtung Am Schulzentrum, Von-Holte-Straße 52

Trägervertretung	Stellvertretung

- c) Städtische Kindertageseinrichtung Eichendorff, Eichendorffstraße 38

Trägervertretung	Stellvertretung

d) Städtische Kindertageseinrichtung Loddengrund, Delstrup 21

Trägervertretung	Stellvertretung

e) Städtische Kindertageseinrichtung Normannenweg, Normannenweg 2

Trägervertretung	Stellvertretung

2. Die nicht erneut bestellten Trägerververtretungen werden hiermit abberufen.

Begründung:

Die bisherige Regelung zur Trägerververtretung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster ist nach Anhörung der Bezirksvertretungen mit Beschluss des Rates in der Sitzung am 14.06.2023 mit der Vorlage V/0262/2023/1 – Neuregelung der Trägerververtretung in städtischen Kindertageseinrichtungen – geändert worden.

Die Bezirksvertretung Münster-Südost bestellt gemäß der Neuregelung zur Trägerververtretung in städtischen Kindertageseinrichtungen für jede Einrichtung im Stadtbezirk eine politische Trägerververtretung sowie eine Stellvertretung. Die bestellten Personen müssen Mitglieder der Bezirksvertretung Münster-Südost oder im Stadtbezirk wohnende Ratsmitglieder sein. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Vertretung des Trägers Stadt Münster erfolgt damit künftig durch die jeweilige Einrichtungsleitung sowie die mit Beschluss zu dieser Vorlage von der Bezirksvertretung bestellte politische Vertretung und deren Stellvertretung.

Soweit Trägerververtretungen nicht erneut benannt werden, ist ihr Amt mit der Neuwahl beendet und sie sind abzurufen.

Für die Bestellung ist jeweils ein Mehrheitsbeschluss (§ 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) ausreichend.

Anmerkung:

Die Trägerververtretungen vertreten in der Kindertageseinrichtung die Interessen der Stadt Münster. Wenn Trägerververtretungen gleichzeitig Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern der jeweiligen Einrichtung sind, kann es u. U. zu Interessenkonflikten kommen. Es erscheint sinnvoll, diese Problematik bei der Benennung von Vorschlägen zu berücksichtigen.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlage A